



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE · OBERLANDESGERICHT STUTTGART

Merkblatt zur Ausbildung in der Wahlstation

I. Wahl der Ausbildungsstelle

Die Wahlstation beginnt jeweils am 1. Januar bzw. 1. Juli eines Jahres und dauert drei Monate. Die Zuweisung zur Ausbildungsstelle ist spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation zu beantragen. Abweichend hiervon werden die universitären Studien im Sinne von § 47 Abs. 3 JAPrO (siehe Ziff. V) gesondert ausgeschrieben und hierbei eine Bewerbungsfrist - in der Regel sechs Monate vor Stationsbeginn - gesetzt.

Für den Zuweisungsantrag ist ein bei den Landgerichten vorrätiges Formular zu verwenden und auf dem Dienstweg dem Oberlandesgericht vorzulegen. Das Formular steht – auch in einer englischen Übersetzung – unter www.olg-karlsruhe.de bzw. www.olg-stuttgart.de zum Download zur Verfügung.

II. Allgemeines zur Wahlstation, Einführungslehrgänge

Zu Beginn der Wahlstation sind Einführungslehrgänge für die jeweiligen Schwerpunktbereiche vorgesehen (Abschnitte C III 1 und IV 6 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare). Ob und ggf. bei welchen Landgerichten Einführungslehrgänge eingerichtet werden können, ist von der Nachfrage für die einzelnen Schwerpunktbereiche abhängig. Die Teilnahme an den Einführungslehrgängen ist Pflicht.

Befreiungen von der Teilnahmepflicht

a) Oberlandesgericht Karlsruhe

Teilnehmer eines Schwerpunktstudiums (siehe Ziff. V) sind von der Teilnahmepflicht befreit. Bei Zuweisungen ins Ausland (siehe Ziff. IV) wird auf Antrag von der Teilnahmepflicht befreit. Im Übrigen kann im Einzelfall auf besonderen Antrag vor Beginn der Wahlstation Befreiung erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag ist formlos an das Landgericht zu richten, bei dem der Einführungslehrgang stattfindet. Im Schwerpunktbereich „Verwaltung“ ist der Antrag an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.

b) Oberlandesgericht Stuttgart

Bei Zuweisungen ins Ausland (siehe Ziff. IV) bzw. zu einem Studium im Sinne von § 47 Abs. 3 JAPrO (siehe Ziff. V) wird von Amts wegen von der Teilnahmepflicht befreit. Im Übrigen kann

im Einzelfall auf besonderen Antrag vor Beginn der Wahlstation Befreiung erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Allein die Entfernung vom Wohnort oder von Ausbildungsstellen innerhalb Baden-Württembergs zum Lehrgangsort stellt in der Regel keinen Befreiungsgrund dar. Befreiungsanträge sind formlos auf dem Dienstweg an das Oberlandesgericht zu richten, für den Schwerpunktbereich „Verwaltung“ jedoch an das zuständige Regierungspräsidium.

III. Ausbildungsstellen

Die Wahlstation kann grundsätzlich nicht aufgeteilt werden. Ausnahmen gelten für die Studien im Sinne von § 47 Abs. 3 JAPrO (siehe Ziff. V).

Bei der Auswahl der Ausbildungsstellen ist Eigeninitiative gefordert. In Betracht kommt jede Stelle, bei der eine sachgerechte juristische Ausbildung möglich ist. Ausbildungsangebote, die dem Oberlandesgericht zugehen, werden den Landgerichten bekanntgegeben und können dort eingesehen werden. Eine förmliche Anerkennung der Ausbildungsstelle durch das Oberlandesgericht ist nicht vorgesehen; für die Zuweisung ist vielmehr die Erklärung der Ausbildungsstelle ausreichend, dass eine sachgerechte Ausbildung möglich ist.

Es ist eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle (auf dem Vordruck für den Zuweisungsantrag enthalten; kann auch gesondert vorgelegt werden) erforderlich, welche frühzeitig eingeholt werden sollte.

IV. Auslandsstation

In der Wahlstation ist auch eine Ausbildung im Ausland möglich. Voraussetzung einer Zuweisung ist, dass eine sachgerechte juristische Ausbildung gewährleistet ist. Es ist nicht erforderlich, dass im deutschen Recht ausgebildet wird.

Mehr noch als sonst ist es bei ausländischen Ausbildungsstellen erforderlich, sich frühzeitig um eine Ausbildungszusage zu kümmern. Bei den Landgerichten liegt eine Übersicht über Adressen von Ausbildungsstellen im Ausland zur Einsichtnahme aus.

Bewerbungen für eine Ausbildung bei deutschen Auslandsvertretungen sind spätestens sieben Monate vor Beginn der Station beim Auswärtigen Amt, 1-AK-70, Kurstraße 36, 10117 Berlin, einzureichen. Weitere Einzelheiten sind unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/karriere/auswaertiges-amt/praktika/referendare-node> zu finden. Mit dem Zuweisungsantrag ist das Zulassungsschreiben des Auswärtigen Amtes vorzulegen.

Bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenkasse geklärt werden, ob und in welchem Umfang für die Dauer des Auslandsaufenthaltes Krankenversicherungsschutz besteht. Die Krankenkassen können auch Hinweise geben, inwieweit sich der Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung empfiehlt (Hinweis: Das Land erstattet keine Kosten für private Versicherungen im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten). Länderspezifische Informationen finden sich zudem auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland ([DVKA](#)).

Bei einem Auslandsaufenthalt in einem **EU-Staat**, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (**Norwegen, Lichtenstein, Island**) oder der **Schweiz** werden in der Regel Leistungen der Krankenkasse auch im Ausland gewährt. Über deren Umfang, die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit, in dem betreffenden Staat die Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) bei einem Arztbesuch einzusetzen, und etwaige Leistungsausschlüsse informieren die Krankenkassen. Wird eine Zuweisung in einen dieser Staaten beantragt, ist dem Zuweisungsgesuch der einschlägige Fragebogen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung ([Vordruck 42103a](#)) vollständig ausgefüllt (mit Ausnahme von Datum und Unterschrift) beizufügen.

Bei einem Auslandsaufenthalt in einem sonstigen Staat, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht (**Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Indien, Israel, Japan, Kanada und Provinz Quebec, Korea, Kosovo, Marokko, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Türkei, Tunesien, Uruguay, USA**) werden Leistungen der Krankenkasse nur gewährt, soweit das jeweilige Sozialversicherungsabkommens dies vorsieht (andernfalls kann § 17 SGB V einschlägig sein, siehe unten). Wird eine Zuweisung in einen dieser Staaten beantragt, wird jedoch stets die für den jeweiligen Staat gültige Entsendebescheinigung benötigt. Der jeweils einschlägige Antragsvordruck kann von der Homepage der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland ([DVKA](#)) heruntergeladen werden und ist dem Zuweisungsgesuch – so weit wie möglich ausgefüllt – beizufügen.

Mit den in diesem Abschnitt bisher nicht genannten Staaten besteht kein Sozialversicherungsabkommen. In diesen Fällen greift nach § 17 Abs. 1 SGB V die Haftung des Landes als Arbeitgeber. Diesem steht gegenüber der Krankenkasse nach § 17 Abs. 2 SGB V ein der Höhe nach beschränkter Erstattungsanspruch zu. Allerdings hat das Land nur für die Kosten der Leistungen einzustehen, die bei einem Aufenthalt im Inland die Krankenkasse erbringen würde. Dazu gehören insbesondere nicht die Kosten eines Rücktransportes nach Deutschland (§ 60 Abs. 4 SGB V). Auch insoweit kann sich der Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung empfehlen.

V. Zuweisung nach § 47 Abs. 3 JAPrO

Nach § 47 Abs. 3 JAPrO ist in der Wahlstation eine Zuweisung an die rechtswissenschaftliche Fakultät einer deutschen Universität möglich, sofern dort in besonderen Lehrveranstaltungen eine praxisbezogene, dem Kenntnisstand entsprechende Ausbildung gewährleistet ist. Ein entsprechendes Studium wird in der Regel von der Universität Freiburg im Sommersemester im Bereich Arbeit angeboten. Dieses Angebot wird von uns jeweils gesondert bekannt gegeben.

Die Bewerbung hierfür ist innerhalb der dort gesetzten Frist - in der Regel sechs Monate vor Stationsbeginn - einzureichen. Die Zuweisung zur Universität erfolgt ab Beginn der Station. Der Lehrbetrieb (einschließlich Nacharbeit) findet in der Zeit von Anfang Juli bis 15. August statt. Für die Zeit bis zum Ende der Wahlstation am 30. September ist ebenfalls zwingend eine weitere Ausbildungsstelle zu benennen. Der genaue Zuweisungszeitraum wird rechtzeitig mit der Ausschreibung des Studiengangs bekannt gegeben.

VI. Ausbildung an Universitätsinstituten und Forschungseinrichtungen

Im juristischen Vorbereitungsdienst sind geeignete Ausbildungsstellen grundsätzlich nur solche, bei denen im Hinblick auf das Ausbildungsziel eine sachgerechte Ausbildung in der juristischen Praxis gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Wahlstation. Ausnahmen vom Erfordernis einer praktischen Ausbildung bestehen nur für die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und für das Studium im Sinne von § 47 Abs. 3 JAPrO (Erlass des Justizministeriums vom 7. April 2003).

Die Zuweisung an reine Forschungseinrichtungen oder Universitätsinstitute ist danach grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind denkbar, wenn die dortigen Ausbildungsaufgaben einen qualifizierten Praxisbezug aufweisen, der sich aus einer engen Zusammenarbeit der universitären Einrichtung oder des Instituts mit Behörden und sonstigen Stellen, die eine juristische Praxisausbildung vermitteln, ergibt.

VII. Reisekosten und Trennungsgeld

Im Rahmen der Wahlstation besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Trennungsgeld bei der Zuweisung an eine geeignete Ausbildungsstelle im Ausland oder an eine Ausbildungsstelle im Sinne von § 47 Abs. 3 JAPrO.

Der Höhe nach ist das Trennungsgeld auf ein hälftiges Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 LTGVO oder hälftigen Ersatz der Fahrtkosten bei täglicher Rückkehr an den Wohnort nach § 6 Abs. 1 LTGVO beschränkt.

Für die erstmalige Anreise zur Ausbildungsstelle und die Rückreise nach Abschluss der Ausbildung wird in den beiden oben genannten Fallgruppen nach § 23 Abs. 2 LRKG Reisekostenersatz zur Hälfte gewährt. Dabei ist aber zu beachten, dass nur die innerhalb von Baden-Württemberg gelegenen Fahrtstrecken (z. B. bei Flügen von Stuttgart nur die Fahrt zum Flughafen) berücksichtigt werden.

VIII. Zusätzliches Stationsentgelt / Nebentätigkeit

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten auch während der Wahlstation staatliche Unterhaltsbeihilfe. Sofern von der Ausbildungsstelle ein **zusätzliches Stationsentgelt** oder **Honorar für eine Nebentätigkeit** gezahlt werden soll, wird zur Abgrenzung sowie hinsichtlich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung solcher Zahlungen auf das Informationsblatt für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und für private Ausbildungsstellen „Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen (zusätzlichen Stationsentgelte) und Entgelte für Nebentätigkeiten“ verwiesen. Dieses Informationsblatt ist Bestandteil der Zuweisungsgesuche für die Wahlstation und über die Internetseiten der Oberlandesgerichte abrufbar (auch in englischer Sprache). Soweit eine gesonderte Nebentätigkeit vorliegt, ist diese beim Oberlandesgericht anzuzeigen bzw. genehmigen zu lassen.